

Infos
auch
online



Studieren mit Kind

Infos für Studierende mit Kind
und angehende Eltern

Editorial	3
Finanzierung	4 - 9
Studium mit Kind	10 - 12
Beratung	13 - 16
Kinderbetreuung	17 - 18
Familienfreundlicher Campus	19 - 22
Weitere hilfreiche Links	23



Familie in der Hochschule

Die Technische Hochschule Rosenheim hat im Jahr 2021 die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet und ist damit die Selbstverpflichtung eingegangen, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung zu verfolgen und umzusetzen. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben zu ermöglichen.

Herausgeber **Technische Hochschule Rosenheim Technical University of Applied Sciences**
Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Telefon +49 8031 805-0, Fax +49 8031 805-2105,
www.th-rosenheim.de, Verantwortlich i.S.d.P. Prof. Heinrich Köster, Präsident; Familienbüro, Beratungsstelle
Studieren mit Kind, Studentenwerk München – Sonja Simnacher; Konzept und Layout: Max Baudrexl;
Stand: Oktober 2023

Du studierst und hast oder bekommst ein Kind? Dann ist diese Broschüre genau das Richtige für dich.
Hier erhältst du Informationen und Tipps, wie du **Studium und Kindererziehung** miteinander vereinbaren kannst.

Die Broschüre gibt Einblick in **Finanzierungsmöglichkeiten**, informiert dich über mögliche **Stipendien, Sozialleistungen** und **zuständige Behörden**.

Außerdem findest du praktische Informationen, wie du dein Studium mit Kind meistern kannst und was die familienfreundlichen Campusse zu bieten haben. Die Familienservicestelle der Hochschule bietet verschiedene, unterstützende Maßnahmen wie Notfallbetreuung, Eltern-Kind-Räume und einiges Mehr – blättere weiter und erfahre mehr zu den Angeboten an den jeweiligen Standorten.

Alle Informationen und aktuelle Termine findest du auf der Homepage unter  www.th-rosenheim.de/die-hochschule/ueber-uns/familienfreundliche-hochschule

Dein Team aus dem Familienbüro



Sozialleistungen

Studierende mit Kind haben einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Sozialleistungen und sollten diese auf jeden Fall nutzen. Hierbei wird differenziert zwischen Mehr- und Ein-Eltern-Haushalten. Die zuständigen Behörden für die jeweiligen Leistungen sind im Anschluss aufgeführt.

Mehr-Eltern-Haushalte

Bei einem Mehr-Eltern-Haushalt unterscheidet man bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zwischen einem und zwei studierenden Elternteilen.

Zwei studentische Eltern

Student/in 1	Student/in 2	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	BAföG	Sozialgeld oder Kinderzuschlag
Kindergeld (U 25)	Kindergeld (U 25)	Kindergeld
Wohngeld	Wohngeld	Wohngeld (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Studierende Eltern finanzieren sich vor allem durch BAföG und den Unterhalt ihrer Eltern. Ein Elternteil kann im BAföG den Kinderbetreuungszuschlag erhalten. Darüber hinaus können studentische Eltern in der Regel Wohngeld erhalten. Die Ansprüche des Kindes hängen vom Einkommen der Eltern ab: Ist dieses sehr gering, fällt das Kind in den Sozialgeldbezug (Hartz IV). Bei mäßigen Einkünften können Eltern unter Umständen den Kinderzuschlag erhalten und Wohngeld für den gesamten Haushalt beantragen.

- Eltern oder Alleinerziehende haben die Möglichkeit einen Kinderzuschlag zu erhalten, wenn deren Einkommen zu wenig ist, zwar für den eigenen Bedarf ausreicht, aber nicht für den Bedarf des Kindes.
- Ob ein Kinderzuschlag bewilligt wird, hängt von einigen Faktoren ab. Hierbei muss eine Mindesteinkommensgrenze von Einkommen erreicht werden und gleichzeitig dürfen die Höchsteinkommensgrenzen beim Einkommen und Vermögen nicht überschritten werden.
- Derzeit liegt die Mindesteinkommensgrenze des Brutto-Einkommens für Alleinerziehende bei 600 € und bei Paaren bei 900 €.

- Die Höchsteinkommensgrenze bemisst sich am elterlichen Bedarf im Sinne des zustehenden Arbeitslosengeldes II (ALG II) sowie dem prozentualen Anteil der Wohnkosten und dem Gesamtkinderzuschlag zusammen. Ist das Einkommen oder das Vermögen größer als die Höchsteinkommensgrenze, so besteht auch kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.
- Es gilt zu beachten, dass der Kinderzuschlag nicht gewährt wird, wenn Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Beides schließt sich aus. Der Kinderzuschlag soll dazu dienen, dass eine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden wird. Zusätzlich zum Kindergeldzuschlag kann unter Umständen Wohngeld bezogen werden.
- Ab 01.01.2023 beträgt der Kinderzuschlag für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind bis zu 250 €.

Student/in und nicht-studentisches Elternteil

Student/in	Nicht-studentisches Elternteil	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	Erwerbseinkommen oder ALG 2	Sozialgeld oder Kinderzuschlag
Kindergeld (U 25)		Kindergeld
Wohngeld	Wohngeld (wenn kein ALG 2)	Wohngeld (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der studierende Elternteil finanziert sich vorwiegend aus dem Unterhalt durch die Eltern und das BAföG. Dieser erhält auch den Kinderbetreuungszuschlag und das eigene Kindergeld.

Welche Leistungen darüber hinaus in Frage kommen, hängt vom Einkommen des nicht-studentischen Elternteils ab.

Ein-Eltern-Haushalte

Studierende mit Kind gelten als alleinerziehend, wenn der andere Elternteil nicht im selben Haushalt wohnt. Auch wenn Studierende mit einer anderen Person als dem zweiten Elternteil in einer nicht-ehelichen Gemeinschaft zusammenleben, erhalten der studentische Elternteil und das Kind die Sozialleistungen für Ein-Eltern-Haushalte:

Student/in	Kind(er)
BAföG + Kinderbetreuungszuschlag	Unterhalt/Unterhaltsvorschuss oder/und Sozialgeld
Kindergeld (U 25)	Kindergeld
Wohngeld und Mehrbedarf für Alleinerziehende (SGB II)	Wohngeld und Kinderzuschlag (wenn kein Sozialgeld)
Elternunterhalt	Leistungen für Bildung und Teilhabe

Studierende, die alleinerziehend mit Kind(ern) zusammenleben, sind in der Regel auf Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils angewiesen. Erfolgen diese nicht, kann Unterhaltsvorschuss geleistet werden. Je nach deren Höhe und den Kosten des Unterhalts können Sozialgeld für das Kind oder Wohngeld für den Gesamthaushalt in Betracht kommen. Auch ein Mehrbedarf für Alleinerziehende kann beim Jobcenter beantragt werden. Leben Studierende mit einer anderen Person als dem zweiten Elternteil zusammen, gilt diese dritte Person nur als Haushaltsmitglied, wenn eine eheähnliche Gemeinschaft besteht.

Sozialleistungen während der Schwangerschaft und erstem Jahr

Über die genannten Leistungen hinaus kommen noch folgende in Betracht:

- Mehrbedarf nach dem SGB II, insbesondere wegen Schwangerschaft oder als Alleinerziehende/r
- Erstausrüstung für das Kind (SGB II)
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld

Allgemeinzuständige Behörden

BAföG	BAföG Beratungsstelle an der TH Rosenheim Frau Sabine Stöhr , Sozialpädagogin BA Telefon: +49 8031/805-2256 Hochschulstr. 1, Raum A 4.11 83024 Rosenheim E-Mail: asberatung-rosenheim@stwm.de
Kindergeld Kinderzuschlag	Familienkasse Pfarrkirchen Telefon Kindergeldkasse: +49 800/4555530 E-Mail: Familienkasse-Pfarrkirchen@arbeitsagentur.de

Zuständige Behörden für die Stadt Rosenheim

Wohngeld	Wohngeldstelle Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grund- sicherungsamt Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1461 E-Mail: sozialamt@rosenheim.de
Unterhaltsvorschuss für das Kind	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Unterhaltsangelegenheiten Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1495 E-Mail: jugendamt@rosenheim.de
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/365-1461 E-Mail: sozialamt@rosenheim.de
Sozialgeld ALG II Mehrbedarfe Erstausrüstung („Hartz IV“)	Jobcenter der Stadt Rosenheim Mühlbachbogen 3 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/40894-0 E-Mail: jobcenter-rosenheim@jobcenter-ge.de

Zuschuss für Kindertagesstätten	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Wirtschaftliche Jugendhilfe Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim Die für dich zuständigen Ansprechpartner entnimmst du bitte der Seite des Jugendamts.
--	--

Zuständige Behörden für den Landkreis Rosenheim

Wohngeld	Der Antrag wird bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gestellt.
Unterhaltsvorschuss für das Kind	Kreisjugendamt Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Telefon: 08031 / 392-2301 E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de Die für dich zuständigen Ansprechpartner entnimmst du bitte der Seite des Kreisjugendamtes.
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Jobcenter Landkreis Rosenheim Möslstr. 25 83024 Rosenheim - Westerndorf St. Peter Telefon: 08031 / 9015 - 0 E-Mail: jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de
Sozialgeld ALG II Mehrbedarfe Erstausrüstung („Hartz IV“)	Jobcenter Landkreis Rosenheim Möslstr. 25 83024 Rosenheim - Westerndorf St. Peter Telefon: 08031 / 9015 - 0 E-Mail: jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de
Zuschuss für Kindertagesstätten	Kreisjugendamt Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim Telefon: 08031 / 392-2301 E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de Die für dich zuständigen Ansprechpartner entnimmst du bitte der Seite des Kreisjugendamtes.

Stipendien

Für Studierende mit Kind gibt es eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten, diese können auch von Studierenden mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 beantragt werden.

Für Mütter:

- Madame Courage: Für alleinerziehende Studentinnen in der Abschlussphase Ihres Studiums
- Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“: werdende Mütter, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, werden unterstützt.

WICHTIG: Der Antrag muss vor Geburt des Kindes/der Kinder gestellt werden! Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle.

Für Alleinerziehende und Eltern:

- Der Verein „Studentenhilfe München“ vergibt ein Stipendium an Studierende mit Kind in Notlagen.

Weitere Stipendien und Hinweise bietet die Internetseite des Deutschen Studentenwerks  www.studentenwerke.de/de/content/stipendien.

Außerdem bietet das Studentenwerk München im Rahmen seines Beratungsnetzwerks eine Stipendienberatung an. Die Beratung findet nach Terminvereinbarung statt.

Mutterschutz im Studium

Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Im Wesentlichen sieht es ein Arbeitsverbot 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes vor. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Die Regelungen des Mutterschutzes gelten jedoch nur, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum abgeleistet werden muss.

Für Studentinnen ist die Schutzfrist vor und nach der Entbindung im Unterschied zu Beschäftigten nicht verbindlich. Die Hochschule darf die Schwangere ihre hochschulische Ausbildung fortsetzen lassen, wenn diese es ihr gegenüber ausdrücklich verlangt. Die Erklärung kann jedoch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das Mutterschutzgesetz sieht zudem eine unverzügliche Gefährdungsbeurteilung seitens der Hochschule vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Studentinnen im Mutterschutz besteht außerdem die Möglichkeit auf ein Urlaubssemester.

Weitere Informationen zum Mutterschutz an der TH-Rosenheim finden Sie unter:

 www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/formulare

Bei einer bestehenden Schwangerschaft bzw. während einer Stillzeit melde dich bitte bei:

Technische Hochschule Rosenheim
Studienamt
Telefon +49 (0) 8031 805-2162, -2163
B 1.36
E-Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Campus Burghausen und Mühldorf a. Inn
Telefon +49 (0) 8031 805-4025
E-Mail: studienamt@th-rosenheim.de

Beurlaubung wegen Kindererziehung

Die Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beurlaubung kann wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz bis zu 1 Semester, wegen Inanspruchnahme von anschließender Elternzeit nach dem BEEG bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt 3 Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei Ausländern ist das Heimatrecht der Eltern für die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind maßgebend (bitte Nachweis des Personensorgerechts in deutscher Sprache beifügen).

Die Eltern können auch gleichzeitig Elternzeit beantragen, ebenfalls maximal sechs Semester pro Kind. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Die Gewährung von Mutterschutz oder Elternzeit ist unter bestimmten Umständen im Gegensatz zu den sonstigen Regelungen auch im 1. Fachsemester möglich.

Gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG können Studierende trotz der Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit im Beurlaubungszeitraum Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen jedoch trotz der Beurlaubung weiter. (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). Es ist deshalb beim Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist zu stellen.

Der Antrag muss für jedes Semester beim Studienamt neu gestellt werden. Folgende Unterlagen sind hierbei notwendig:

- Antragsformular
- Studentenausweis und Rückmeldebescheinigung

- Mutterpass mit einer Kopie der Seite des Geburtstermins bzw. Geburtsurkunde des Kindes im Original plus einer Kopie

Bitte beachten: Für die Antragsstellung sind Fristen einzuhalten!
(Abgabe im Studienamt vor den Semesterferien)

Zudem besteht die Möglichkeit, während einer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika einzubringen.

Fristverlängerung

Ist eine Fristüberschreitung im Studium, bedingt durch die Schwangerschaft oder die Kindererziehung nachweisbar, sind dies vom Studierenden „nicht zu vertretende“ Gründe. In diesem Fall kann im Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Ablegung von Prüfungen gestellt werden. Dieser kann auch kurzfristig beantragt werden. Dies gilt auch für Fristen zur Abschlussarbeit und der Höchststudiendauer.

Praxissemester

Es besteht die Möglichkeit, das Praxissemester in Teilzeit zu absolvieren. Dabei verlängert sich die Zeit des Praktikums anteilmäßig. Beispiel: Ein/e Erziehende/r kann statt 40 Std. pro Woche nur 20 Std. pro Woche ihrer/seiner Tätigkeit nachgehen. Somit verlängert sich die Dauer des Praktikums von 18 auf 36 Wochen.

Die Voraussetzungen für das Praxissemester gelten wie bei Nicht-Erziehenden. Erziehenden wird empfohlen, frühzeitig den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs aufzusuchen. Für die Suche der Praktikantenstelle steht unter anderem der Online-Stellenmarkt der TH Rosenheim im Dashboard und die bayernweite Jobbörse der Ohm-Hochschule Nürnberg zur Verfügung.

Infoveranstaltungen „Studieren mit Kind“ an der Hochschule

Einmal im Semester bietet das Familienbüro allen Interessierten eine Informationsveranstaltung zum Thema „Studieren mit Kind“ an. Themenschwerpunkte der Veranstaltung sind unter anderem Beurlaubungs-, Finanzierungs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Darüber hinaus stellen Ansprechpartner des Studierendenwerks, der Kinderkrippe, des Studienamtes und andere geladene Organisationen ihre Angebote vor. Abschließend bleibt Zeit, um sich untereinander kennen zu lernen, persönliche Fragen beantworten zu lassen, sowie Erfahrungen auszutauschen.



Beratung Studieren mit Kind Studierendenwerk in München

Die Beratungsstelle des Studierendenwerks München bietet Unterstützung und Informationen zu möglichen Studienfinanzierungen, Stipendien, Wohnmöglichkeiten und dem Umgang mit Behörden. Kontakt: Telefon +49 89/38196-1510, E-Mail: smk@stwm.de erreichen.

Die Beratung für Schwangere und Studierende mit Kind findet sowohl in München als auch in Rosenheim statt. Weitere Informationen unter:

 www.studierendenwerk-muenchen-oberbayern.de/beratungsnetzwerk/studieren-mit-kind/

Allgemeine & Soziale Beratung des Studierendenwerks am Standort Rosenheim

Das Beratungsteam der Allgemeinen und Sozialen Beratung des Studierendenwerks München ist die erste Anlaufstelle bei Problemen aller Art rund um Studium und Studentenleben. Gemeinsam wird nach Antworten auf Fragen wie die folgenden gesucht:

- Was muss ich beachten, wenn ich neben dem Studium noch jobben muss?
- Wie überbrücke ich Finanzierungsengpässe? Was mache ich, wenn ich meine Miete nicht bezahlen kann?
- Wie meistere ich meinen Alltag, auch wenn Konflikte mit meinen Eltern oder meinem Partner mich belasten?
- Welche Sozialleistungen und Stipendien gibt es, von denen ich vielleicht gar nichts weiß?

Die Beratung kann ohne vorherige Anmeldung kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Beratungsstelle der Hochschule Rosenheim ist in der Hochschulstr. 1, Raum A 4.11 zu finden. Die Ansprechpartnerin Frau Sabine Stöhr (E-Mail: sabine.stoehr@stwm.de) ist dort zu den angegebenen Uhrzeiten anzutreffen. Termine können auch außerhalb der Sprechzeit vereinbart werden unter: +49 8031/805-2256.

Wohnen

Studierendenwerk München Oberbayern/ Sachbearbeitung Härtefälle
Helene-Mayer-Ring 9, Alte Mensa/ Eingang A
80809 München
E-mail: haertefaelle@stwm.de

Psychosoziale Beratung

In zahlreichen Situationen ist es für Studierende mit Kind von Vorteil, sich an den sozial-psychiatrischen Dienst der Caritas zu wenden. Diese Einrichtung unterstützt Studierende sowohl bei studienbedingten Problemen als auch persönlichen Konfliktsituationen.

Einen **Beratungstermin** kannst du telefonisch vereinbaren unter +49 8031/805-2554.

Darüber hinaus wird eine „**Offene Sprechstunde**“ 14-tägig laut Türaushang, montags von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr in Raum A 4.11 am Campus Rosenheim angeboten.

Beratung für Schwangerschaftsfragen und Frühe Kindheit

Für allgemeine Fragen zur Schwangerschaft und Frühen Kindheit stehen nachfolgende Beratungsstellen zur Verfügung:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Landratsamt Rosenheim Staatliches Gesundheitsamt Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/392-6205 E-Mail: schwangerschaftsberatung@lra-rosenheim.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Donum Vitae Aventinstraße 2, 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/400-575 E-Mail: rosenheim@donum-vitae-bayern.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienfragen Prinzregentenstr. 6-8 (Eingang Stollstraße), 83022 Rosenheim Telefon: +49 8031/31412 E-Mail: schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de
--

Koordinierungsstelle Frühe Kindheit KoKi für die Stadt Rosenheim Beratung und Vernetzung für werdende Eltern und Familien mit Kindern von Geburt bis zu 3 Jahren Reichenbachstraße 8 (Zimmer 124 und 125), 83022 Rosenheim Telefon: 08031/365-1588 oder 08031/365-1481 E-Mail: koki@rosenheim.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rosenheim e.V.
Geschäftsstelle:
Herbststr. 14
83022 Rosenheim
Tel. 08031-12929
Fax 08031-16756
info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Beratung zum Studium

Die Zentrale Studienberatung bietet Information und Beratung rund ums Studium. Sie unterstützt und berät Studierende bei studienbezogenen Fragen und Problemen. Studierende können sich jederzeit per Mail oder Telefon an die Ansprechpartner/innen wenden oder während der offenen Sprechzeiten einfach vorbeischaun. Weitere Informationen zur Zentralen Studienberatung unter

 www.th-rosenheim.de/studienberatung.html

Die Studienberatung findest du am Campus Rosenheim im Raum A 2.20.

Studentenflöhe

Unweit der Hochschule befindet sich die Kinderkrippe „Studentenflöhe“. Es handelt sich dabei um eine familienbegleitende und familienunterstützende Kindertagesstätte für Kinder von Studierenden und Mitarbeiter/-innen der Hochschule Rosenheim. Aufgenommen werden Kinder im Alter von circa ein bis drei Jahren. Der „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ ist Träger dieser Einrichtung und an das Studierendenwerk München angegliedert. Zudem ist die Kinderkrippe Studentenflöhe eine Elterninitiative, die eine aktive Teilnahme und Mitarbeit der Eltern am Krippenalltag erfordert.



Mindestens ein Elternteil muss an der Hochschule immatrikuliert sein, um diese Betreuung in Anspruch nehmen zu können. Die Anmeldung für einen Krippenplatz bzw. für die Warteliste erfolgt über über das zentrale Online-Anmeldeportal der AKDB unter  studentenfloehe-rosenheim.de/anmeldung-2/.

Kontakt:

Studentische Elterninitiative Rosenheim
Kinderkrippe Studentenflöhe e.V.
Westendorfer Str. 47
83024 Rosenheim
Telefon: +49 8031/89993
E-Mail: kontakt@studentenfloehe-rosenheim.de

Sonstige Einrichtungen in Rosenheim

Alternativ zu den Studentenflöhen können Studierende ihre Kinder in Kinderkrippen bzw. -gärten in Rosenheim unterbringen. Eine Übersicht über die Kinderbetreuungsangebote in Rosenheim finden sich unter:  www.rosenheim.de/buergerservice/kinder-jugendliche/kinderbetreuung

Ferienbetreuung

Mehrmals im Jahr bieten die päd. Mitarbeiter*innen des Familienbüros ein buntes Programm für Schulkinder (6-12 J.) von Hochschulangehörigen an. Das Angebot reicht von Ausflügen und Bastelaktionen bis hin zu MINT- und Bewegungsangeboten. Mehr Informationen gibt es auf der Homepage des Familienbüros.  www.th-rosenheim.de/die-hochschule/ueber-uns/familienfreundliche-hochschule



Notfallbetreuung

Tritt bei Veranstaltungen der Hochschule ein Betreuungsnotstand auf, bietet das pädagogische Personal des Familienbüros, die Möglichkeit zur Notfallbetreuung am Campus Rosenheim an. Anfragen können über ein Formular auf der Homepage gestellt werden.



Kinderprogramm

Das Familienbüro bietet bei ausgewählten Veranstaltungen der Hochschule verschiedene Aktionen für Kinder an.

Campus Family Nachmittage

Wir ermöglichen allen Hochschulleitern mit ihren Kindern Kontakte untereinander zu knüpfen und sich auszutauschen. Hierfür organisiert das Team des Familienbüros einmal pro Semester einen Bastel- oder Familiennachmittag am Campus Rosenheim.

Vorträge, Kurse und Infoveranstaltungen

In regelmäßigen Abständen organisiert das Familienbüro Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Familien- und Pflegethemen.

Beratung

In vertraulichem Rahmen bietet das Familienbüro in Form von Beratungsgesprächen Hilfe und Unterstützung bei familiären Themen an. Terminvereinbarung per E-Mail: familienbuero@th-rosenheim.de.



Baby Begrüßungsgeschenk

Für alle Neugeborenen von Hochschulangehörigen gibt es auf Anfrage unseren beliebtesten TH Rosenheim Body.

Kostenloses Mittagessen für Kinder – Kinderkarte

Ein Angebot des Studierendenwerk München Oberbayern im StuBistro am Campus Rosenheim: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr essen mittags umsonst. Studentische Eltern können sich eine Kinder-Legic-Karte gegen 6 € Kautions ausstellen lassen. Hierzu muss in jedem Semester eine gültige Immatrikulationsbescheinigung und die Geburtsurkunde beim Verwaltungsbüro des Studierendenwerks vorgelegt werden. Und so funktioniert es: Wenn ein studentischer Elternteil mit seinem Kind/seinen Kindern in der Mensa essen geht, ist das günstigere Essen gratis. Das kostenlose Kinderessen ist auf ein Mittagessen pro Tag und pro Kind beschränkt. Ein Mittagessen besteht aus einer Hauptkomponente (eine halbe Portion, bei vorportionierten Gerichten eine ganze Portion) und einer Beilage oder zwei Beilagen ohne Hauptkomponente.

Parkplätze für studierende Eltern mit Versorgungsaufgaben

Die Technische Hochschule Rosenheim stellt am Campus Rosenheim ein begrenztes Kontingent von Eltern-Kind-Parkplätzen für studierende Eltern mit Versorgungsaufgaben auf dem Besucherparkplatz vor dem A-Gebäude zur Verfügung. Eine Berechtigung für diesen Bereich können alle studentischen Eltern beantragen, die an der Hochschule immatrikuliert sind und ein Kind bzw. Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren betreuen.



Eltern-Kind-Raum

Der Eltern-Kind-Raum am Campus Rosenheim bietet allen Eltern eine tolle Möglichkeit, ihre Kinder in Ausnahmefällen mit an die Hochschule zu bringen und dort selbst zu betreuen. Der Raum ist ausgestattet mit einem Arbeitsplatz (LAN/WLAN) sowie vielerlei Spielmöglichkeiten für die Kinder.



Auch an den anderen Standorten stehen Eltern-Kind-Räume zur Verfügung.

Bücherbus in der Bibliothek

Im Loungebereich der Bibliothek gibt es eine weitere Auswahl an Kinderbüchern im Bücherbus:

- Sachbücher zu Tieren, Natur, Technik, Geografie, Geschichte
- Comics
- Bilderbücher
- Geschichten

Einen weiteren Bücherbus findest du in der Bibliothek am Campus Mühldorf.

Mit der Hochschulkarte/-chip sind die Bücher in der Bibliothek auch ausleihbar.



Kids-Koffer

Unsere beliebten Kids-Koffer gibt es an allen Standorten und in zwei Varianten - für Kinder bis 6 Jahren und für Kinder ab 6 Jahren. Sie stehen allen Hochschulangehörigen stundenweise zur Ausleihe zur Verfügung. Die Koffer sind bestückt mit altersentsprechendem Spielmaterial. Sie können von Eltern geliehen und flexibel am jeweiligen Campus genutzt werden.



Wickeltische

Am Campus Rosenheim gibt es drei Wickelmöglichkeiten:

- Gebäude A, Vorräum der Damentoilette 4.26
- Gebäude S, Sanitätsraum 0.30
- Gebäude B, Vorräum der Damentoilette -1.20

Die Wickelmöglichkeiten, auch in den Vorräumen der Damentoiletten, sind für Mütter wie Väter zur Nutzung gedacht! Alle Außenstandorte sind ebenfalls mit Wickelmöglichkeiten ausgestattet.

Wickeltische an den Außenstandorten:

- Campus Mühldorf am Inn: 1.03, sowie in den Toiletten im Erdgeschoss 0.01 und 0.03.
- Campus Burghausen: A 0.18
- Campus Chiemgau: Damen WC 1.OG

Ruheraum für Schwangere und stillende Mütter

Schwangere, die eine kurze Ruhepause benötigen, sowie stillende Mütter können sich am Campus Rosenheim im S 0.30 oder B -1.13 ausruhen bzw. zum Stillen zurückziehen. Die Räume sind jederzeit frei zugänglich.



Technische Hochschule Rosenheim

Technical University of Applied Sciences

Kontakt

Hochschulstraße 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-0
info@th-rosenheim.de
www.th-rosenheim.de

